

36. 1. Inwiefern sind auf das Staatsdienerverhältnis nach gemeinem deutschen und nach preussischem Rechte die privatrechtlichen Normen des Dienstvertrages anzuwenden?

2. Haftung des Dienstherrn aus dem Dienstvertrage für den durch mangelhafte Beschaffenheit von Lokalitäten, Arbeitswerkzeugen u. dgl. verursachten Schaden nach gemeinem deutschen und nach preussischem Rechte.

VI. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1886 i. S. des Königl. preuß. Fiskus (Bekl.) w. U. (kl.) Rep. IIIa. 193/86.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein auf dem Bahnhofe zu Hanau stationiert gewesener Königl. preussischer Eisenbahnbeamter klagte gegen den Fiskus auf Ersatz des Schadens, welcher ihm dort durch einen im Dienste erlittenen Unfall entstanden sei, den er ursächlich auf den schadhafte Zustand einer zum Bahnhofe gehörenden Treppe zurückführte. Das Berufungsurteil erklärte den Anspruch unter der Bedingung eines vom Kläger zu leistenden Eides dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde, abgesehen von einem hier zu übergehenden Punkte, zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Beklagten deshalb für den Fall, daß der Unfall des Klägers durch den schadhafte Zustand der Treppe, über welche ihn sein dienstlicher Weg führte, bewirkt sein sollte, für schadenersatzpflichtig erachtet, weil es annimmt, daß der Kläger,

ohgleich Staatsbeamter, doch aus seinem Dienstvertrage, den es als *locatio conductio operarum* bezeichnet, gegen seinen Dienstherrn, den Königl. preussischen Fiskus, nach gemeinem Rechte einen Anspruch auf pflichtmäßige Fürsorge für seine körperliche Sicherheit bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen gehabt habe, und daß diese Verbindlichkeit dadurch, daß der Beklagte die fragliche Treppe mehrere Tage lang in einem für die Sicherheit der sie benutzenden Personen gefährlichen schadhafteu Zustande belassen habe, schuldhafterweise von dem Beklagten verletzt worden sei. Der Hauptangriff des Beklagten war nun gegen diese rechtliche Konstruktion des Verhältnisses der Parteien zu einander gerichtet, und zwar zunächst dagegen, daß auf das Beamtenverhältnis überhaupt die Grundsätze von der *locatio conductio operarum* angewandt seien, während doch ein privatrechtlicher Vertrag demselben überall nicht zu Grunde liege. So weit ist diesem Angriffe auch Recht zu geben, daß der Dienstvertrag des Staatsbeamten, wenn man einen solchen Vertrag überhaupt statuieren will, jedenfalls kein privatrechtlicher Vertrag, insbesondere kein solcher ist, welcher unmittelbar auf die Begründung privatrechtlicher Obligationsverhältnisse zwischen den Kontrahenten abzielte, sondern daß seine unmittelbare Rechtsfolge nur in der Entstehung des dem Staatsrechte angehörenden Beamtenverhältnisses erblickt werden kann.

Vgl. das zunächst das gemeine Recht betreffende Erkenntnis des Obertribunales zu Berlin bei Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 235.

... Andererseits muß aber anerkannt werden, daß das einmal begründete Beamtenverhältnis unter seinen Rechtswirkungen auch privatrechtliche Ansprüche, wie z. B. den Anspruch des Beamten auf sein Gehalt, zählt, und daß für die Konstruktion derselben die Benutzung der Analogie der entsprechenden privatrechtlichen Dienstverträge sich völlig rechtfertigt, sogar ohne daß ein Grund ersichtlich wäre, diese Benutzung, wie das Oberlandesgericht geneigt zu sein scheint, auf die Fälle, wo es sich um im Dienste staatlicher Gewerbebetriebe angestellte Beamte handelt, zu beschränken. Vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus wäre übrigens der entsprechende privatrechtliche Dienstvertrag häufig nicht gerade als *locatio conductio operarum* zu bezeichnen, da diese Vertragsart nach der für das gemeine Recht noch maßgebenden römischen Terminologie sich nur auf *operae illiberales*, *locari solitae* beziehen soll, zu welchen man die Dienstverrichtungen

aller höheren Staatsbeamten nicht wird zählen dürfen. Aber da nach dem heutigen gemeinen Rechte auch andere privatrechtliche Dienstverträge wesentlich nach denselben Grundsätzen zu beurteilen sind, so bleibt diese terminologische Frage ohne Erheblichkeit für das praktische Ergebnis.

. . . Übrigens ist für den vorliegenden Prozeß in der soeben besprochenen Beziehung keineswegs zunächst das gemeine, sondern das preußische Recht maßgebend; denn nach §. 1 der preußischen Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen, sollen die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze über diese Materie, insbesondere auch die die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes bestimmenden, im allgemeinen auch auf die Staatsdiener in den neuen Provinzen Anwendung finden; besonders hervorgehoben sind dort u. a. die Bestimmungen der §§. 68 flg. A.L.R. II. 10. Indessen gelangt man vom Standpunkte des preußischen Beamtenrechtes aus zu keinem anderen Ergebnisse. Einestheils behandelt auch das preußische Landrecht den Dienstvertrag der Staatsdiener nicht als einen privatrechtlichen Vertrag, sondern stellt den die Staatsdiener betreffenden Titel zu den Materieen des öffentlichen Rechtes.

Vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 49.

Anderenteils ist es auch vom Standpunkte des preußischen Rechtes aus schon wiederholt ausgesprochen worden, daß das Staatsbeamtenverhältnis nach manchen Richtungen hin privatrechtliche Ansprüche in seinem Gefolge habe, und daß insoweit die Grundsätze von den Dienstverträgen entsprechende Anwendung finden.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 52 S. 324 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 85 S. 368 flg.; Urt. des Reichsgerichtes vom 25. Oktober 1884 Rep. V. 184/84.

War somit die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß der hier erhobene Anspruch nach den Grundsätzen von den Dienstverträgen zu beurteilen sei, im Ergebnisse jedenfalls aufrecht zu halten, so mußte ferner auch . . . die Anwendung gebilligt werden, welche das Oberlandesgericht von jenen Grundsätzen gemacht hat. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob aus dem angeführten §. 1 jener Verordnung von 1867 die Folgerung zu ziehen ist, daß auch für alle privatrecht-

lichen Einzelheiten, welche mit dem Dienstverhältnisse der Beamten in Zusammenhang stehen, ohne jedoch direkt in dem dieses Verhältnis als solches regelnden Abschnitte des preußischen Allgemeinen Landrechtes berührt zu sein, die Bestimmungen des letzteren Gesetzbuches auch in den neuen Landesteilen maßgebend wären, oder ob man als eine Bestimmung des preußischen Beamtenrechtes vielmehr den Satz zu denken hat, daß in jedem Landesteile die dort geltenden privatrechtlichen Bestimmungen über Dienstverträge analog auf das Beamtenverhältnis zur Anwendung zu bringen seien. Denn so weit hier erheblich, weichen die in Betracht kommenden Normen der beiden Rechtsmassen über Dienstverträge nicht von einander ab. Nach preußischem, wie nach gemeinem Rechte ist anzunehmen, daß der Dienstvertrag den Dienstherrn für die Außerachtlassung der erforderlichen Diligenz in Ansehung der körperlichen Sicherheit des Dienenden bei seinen Dienstverrichtungen verantwortlich macht, und nach beiden Rechten genügt zur Begründung des betreffenden Anspruches der Nachweis, daß eine Beschädigung durch eine mangelhafte Beschaffenheit der Lokalitäten, der Arbeitswerkzeuge oder dgl. verursacht ist, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ohne eine schuldhafte Nachlässigkeit des Dienstherrn nicht vorhanden gewesen sein könnte, natürlich unter Vorbehalt des (hier nicht angetretenen) Exculpationsbeweises. Für das preußische Recht genügt solcher Nachweis wenigstens dann, wenn es sich, wie hier, um Ersatz nicht auch des entgangenen Gewinnes, sondern nur des wirklichen Schadens handelt. Es liegt für das preußische Recht auch bereits eine hiermit übereinstimmende, in einem ganz ähnlichen Falle ergangene, oben schon angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes (Rep. V. 184/84) vor.“ . . .